

späterhin in den aus dem römischen Reich entwickelten Staaten jede diesem Staate angehörige Person nach dem Recht eines bestimmten Stammes lebt, so verhält es sich auch in dem Staat der Römer; nur deshalb tritt diese Rechtsanschauung hier nicht so bestimmt hervor wie dort, weil die Mischung von Bürgern und Nichtbürgern in dem römischen Reich ebenso secundär ist wie primär in seinen Splittern.

Auch die Stellung der nicht reichsangehörigen innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Personen hat sich nicht geändert. Es gelten für sie die Regeln des römischen Territorialrechts; das römische Personalrecht aber mangelt ihnen mit allen seinen rechtlichen Consequenzen, wie dies unsere Rechtsbücher in Betreff der Gefangenen und der Geiseln näher ausführen¹. Eine Consequenz dieser Auffassung, dass das Vermögen des innerhalb der römischen Grenzen sterbenden Peregrinen als herrenloses Gut an den Staat fällt, spricht auch Cassiodor aus².

Zu diesem Kreis gehören die im Ausland angeworbenen Soldaten. Die vordiocletianische Zeit hat solche nicht gekannt und die römischen Rechtsgelehrten also keine Veranlassung gehabt sich mit ihnen zu beschäftigen. Als dieselben dann zu einem mehr oder minder ständigen Bestandtheil der römischen Streitkräfte wurden, müssen sie unter die eben bezeichneten Normen gezogen worden sein³. Der persische Kaufmann, die sarmatische Geisel, der fränkische Söldner waren gleichmässig im römischen Reich verweilende und unter normalen Verhältnissen in die Heimath zurückkehrende Ausländer und ihre Rechtsstellung principiell da-

ἐνυπόλαα). Aehnlich stellt Themistios im J. 383 (χαριστήριον ὑπὲρ Σατορινίου p. 257 Dind.) die ehemals barbarischen Galater, welche jetzt nicht mehr Barbaren sind, sondern ganz Römer und denselben Gesetzen gehorchen, in Vergleich mit den eben eingewanderten Gothen, die bald auch mit den Römern steuern und dienen werden. 1) Staatsrecht 3, 605 A. 3. 2) Var. 9, 14 an den Comes von Syrakus: *nonnullorum substantias mortuorum . . . fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc tantum de peregrinis videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur*. Der Relativsatz kann nur die Rechtsstellung der Peregrinen überhaupt definiren, da ein Römer auch dieser Zeit nicht vom *heres testamentarius aut legitimus* eines Peregrinen sprechen kann, auch, wenn der Fall der Erblosigkeit (*bona vacantia*) bezeichnet werden sollte, dieser bei dem Bürger so gut wie bei dem Peregrinen eintreten konnte. 3) Der auswärtige Söldner steht strafrechtlich unter römischem Gesetz. Nach diesem wird ein Hunne in Belisars Heer wegen eines begangenen Todtschlags bestraft; vergeblich verlangen seine Kameraden, dass er nach seinem Landrecht gerichtet werde (Prokop b. Vand. 1, 12). Ebenso verfährt Narses gegen einen Eruler, der den römischen Bestimmungen zuwider das Recht seinen Slaven zu tödten in Anspruch nimmt (Agathias 2, 7).